

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. März

1995

Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit  
1. Petrus 1, 25

Gott, der Herr über Leben und Tod, rief am Montag, dem 6. März 1995, unseren  
Bruder

Superintendent i. R.

### Pfarrer Heinrich Höhler

im Alter von 87 Jahren zu sich in sein ewiges Reich.

Von 1938 bis 1972 war Heinrich Höhler Gemeindepfarrer in der Reformierten Gemeinde Elberfeld. 1954 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld gewählt und führte dieses Amt bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1972. Von 1961 bis 1973 war Superintendent Heinrich Höhler nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung, nachdem er von 1957 bis 1961 ihr bereits als stellvertretendes nebenamtliches Mitglied angehört hat. Lange Jahre hindurch war er Vorsitzender des Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Heinrich Höhler war ein begnadeter Prediger. In strenger Orientierung an die Heilige Schrift hat er die Kirche stets zur Mitte ihres Glaubens gerufen. Wir trauern mit seiner Frau und seiner Familie und gedenken seines vielfältigen Dienstes für unsere Kirche in Dankbarkeit. Mit unserem Bruder Heinrich Höhler hoffen wir auf die Auferstehung von den Toten.

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

D. Peter Beier

Präses

Düsseldorf, den 7. März 1995

## Inhalt

	Seite		Seite
Erste Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über den Hebesatz für die Kirchensteuer und die Erhebung des Kirchgeldes vom 1. Dezember 1994 (KABl. S. 345) Vom 8. Januar 1995	52	Satzung für die stationären diakonischen Einrichtungen des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld (2. Änderung der Satzung vom 25. Februar 1985)	75
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten Vom 23. Februar 1995	53	Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) in Remscheid	76
Notverordnung zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 23. Februar 1995	55	Satzung zur Änderung der Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel	78
Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union Vom 2. März 1994	55	Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung	79
Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland	58	Zuschüsse aus dem Baustrukturausgleichsfonds für das Jahr 1995	79
Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Dieringhausen-Vollmerhausen, Engelskirchen, Ründeroth sowie des Kirchenkreises An der Agger	59	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer	79
Statistische Berichte	61	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen	79
Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Gummersbach, Hülsenbusch, Klaswipper, Kotthausen, Müllenbach, Niederseßmar und Wipperfürth sowie des Kirchenkreises An der Agger	73	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 20. – 25. Oktober 1995	80
		Personal- und sonstige Nachrichten	81
		Angebot	84

**Erste Notverordnung  
über die Änderung und Ergänzung  
der Notverordnung über den Hebesatz  
für die Kirchensteuer  
und die Erhebung des Kirchgeldes  
vom 1. Dezember 1994 (KABl. S. 345)**

Vom 8. Januar 1995

Auf Grund von Art. 194 der Kirchenordnung und § 12 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. S. 50) hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Notverordnung über den Hebesatz für die Kirchensteuer und die Erhebung des Kirchgeldes vom 1. Dezember 1994 (KABl. S. 345) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden anstelle der bisherigen Absätze 2 und 3 folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) In Nordrhein-Westfalen können Kirchensteuern vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert und Kirchgeld als festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder als gestaffeltes Kirchgeld bis zu DM 60,- jährlich erhoben werden.

(3) In Rheinland-Pfalz können Kirchensteuern vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 vom Hundert zu den Grundsteuermeßbeträgen und Kirchgeld als festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder als gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- jährlich erhoben werden.

(4) Im Saarland können Kirchensteuern vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 vom Hundert zu den Grundsteuermeßbeträgen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A) und Kirchgeld als festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder als gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- jährlich erhoben werden.

(5) In Hessen können Kirchensteuern vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Meßbeträgen mit einem Hebesatz von bis zu 20 vom Hundert oder zu dem im Vorjahr geltenden Hundertsatz und Kirchgeld als festes Kirchgeld bis zu DM 12,- jährlich oder als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,- jährlich erhoben werden.“

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Notverordnung  
zur Änderung des Besoldungs- und  
Versorgungsrechts der Pfarrer,  
Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten**

**Vom 23. Februar 1995**

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs- und  
-versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert am 13. Oktober 1994 (KABl. R. 1994 S. 323 / KABl. W. 1994 S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „achtjährigen“ durch das Wort „zwölfjährigen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14; § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 1.“
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Dem Pfarrer, der Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion ist, kann eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage muß
    - a) nach der Ephoralzulage (Absatz 3) oder
    - b) nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt des Pfarrers und dem Grundgehalt, das er bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würde, oder
    - c) nach einer Zulage, die einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahrnehmung eines vergleichbaren Aufgabenbereiches zusteht, bemessen werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung. Sie bestimmt insbesondere die Pfarrstellen, die mit einer solchen Zulage versehen werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Hat der Pfarrer oder der Pastor im Hilfsdienst bei seiner erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) In besonders gelagerten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen.“
5. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:  
„Steht der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis und ist der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgeblichen Ortszuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte tatsächlich erhält, vermindert wird.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 3 gelten“ ersetzt werden.
6. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:  
„Steht der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienstverhältnis und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil seines eingeschränkten Dienstverhältnisses an einem uneingeschränkten Dienstverhältnis um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn zwischen der Landeskirche und dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.“
8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des besonderen Aufgabenbereiches“ durch die Worte „der besonders herausgehobenen Funktion“ ersetzt.
  - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:  
„Wird eine Zulage in entsprechender Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts (§ 6 Abs. 4 Buchst. c) gezahlt und enthält dieses eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.“
9. § 34 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
„b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen

hauptberuflichen Dienstes als Vikar, Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer, Gemeindeprediger, Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit.“

10. In § 42 Absatz 1 werden nach den Worten „so sind“ die Worte „dem Pfarrer“ eingefügt.

11. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluß und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 4 und § 64“ durch die Angabe „bis 4, § 64 und § 71“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auf Pfarrer im Wartestand keine Anwendung.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PFBVO beträgt monatlich 202,01 DM“
- b) In Abschnitt IV Nr. 2 der Anlage 1 werden vor dem Wort „gezahlt“ die Worte „vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14“ eingefügt.

§ 2

**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109 / KABl. W. 1992 S. 91), geändert durch Notverordnung vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233 / KABl. W. 1992 S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Kirchenbeamte bei seiner erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamten in Laufbah-

nen mit einem Eingangsamts mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Ist der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgeblichen Ortszuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte tatsächlich erhält, vermindert wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 3 gelten“ ersetzt werden.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Ist der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil seiner Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluß und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.“

5. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auf Kirchenbeamte im Wartestand keine Anwendung.“

6. In § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn zwischen der Landeskirche und dem anderen Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird.“

§ 3

**Übergangsbestimmungen**

(1) Entspricht das Grundgehalt des Pfarrers am 31. März 1995 der Besoldungsgruppe A 14, verbleibt es dabei.

(2) Auf die Frist von zwölf Jahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfbVO in der Fassung von § 1 Nr. 1 Buchst. a dieser Notverordnung wird die Zeit angerechnet, während der das Grundgehalt des Pfarrers gemäß § 4 a PfbVO in der Fassung der Notverordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48 / KABl. W. 1984 S. 18) der Besoldungsgruppe A 12 entsprach.

(3) Für Pastoren im Hilfsdienst, die am 31. März 1995 die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, findet diese Bestimmung weiterhin Anwendung.

(4) Hat der Pfarrer am 31. März 1995 die Zulage nach § 6 Abs. 2 Satz 1 PfbVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, wird ihm in Höhe dieser Zulage ab 1. April 1995 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge des Pfarrers (ohne den Ortszuschlag) durch nach dem 31. März 1995 wirksam werdende allgemeine Gehaltsanhebungen erhöhen; nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Hat der Pfarrer am 31. März 1995 die Zulage nach § 6 Abs. 2 Satz 2 PfbVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung erhalten, wird ihm in Höhe der Hälfte dieser Zulage ab 1. April 1995 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. März 1995 vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 PfbVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung fort.

(7) Für den Ausgleich des Betrages, um den sich die Ephoralzulage nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschn. IV Nr. 2 PfbVO vermindert, gilt Absatz 4 entsprechend.

Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. März 1995 vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschn. IV Nr. 2 PfbVO in der bis zum 31. März 1995 gültigen Fassung fort.

(8) Den Versorgungsbezügen, denen am 31. März 1995 Anpassungszuschläge nach § 71 BeamtVG zugrunde liegen, wird in Höhe der am 31. März 1995 zu berücksichtigenden Summe dieser Anpassungszuschläge ab 1. April 1995 eine Ausgleichszulage zugrunde gelegt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 23. Februar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

## Notverordnung zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 23. Februar 1995

Auf Grund des Artikels 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche in Rheinland (Sonderdienstgesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 28. Februar 1991 (KABl. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkung zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird nicht gezahlt.“

#### Artikel 2

Der Pastor im Sonderdienst, dessen Dienstbezüge durch den Wegfall der Allgemeinen Stellenzulage vermindert werden, erhält eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Betrages der Verminderung. Die Ausgleichszulage verringert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge ausschließlich des Ortszuschlages auf Grund der nach dem 31. März 1995 wirksam werdenden allgemeinen Gehaltsanhebungen erhöhen.

#### Artikel 3

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1995

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

## Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union Vom 2. März 1994

Nr. 4797 Az. 11-7-1

Düsseldorf, 1. Februar 1995

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat mit Beschluß vom 6. September 1994 die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. August 1994 der Verordnung und ihrer Inkraftsetzung für die Evangelische Kirche im Rheinland zugestimmt.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung zur  
Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche der Union  
Vom 2. März 1994**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

**Verordnung über das Disziplinarrecht  
der Evangelischen Kirche der Union  
(Disziplinarverordnung – DiszVO)**

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 S. 84) – Disziplinalgesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.

§ 3

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes sind:

1. für Amtsträger, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtsträger, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
3. für die anderen Amtsträger, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) dieser Gliedkirche, soweit nicht das gliedkirchliche Recht anderes bestimmt;
4. für Amtsträger aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

(2) Eine im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle bleibt für das weitere Verfahren zuständig.

§ 4

(1) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, anstelle der §§ 25 bis 29 des Disziplinalgesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

(2) Eine Verteidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt, soweit sie nicht von einer Gliedkirche gemäß Absatz 1 vorgesehen wird.

§ 5

Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, nach ihrem Recht die Disziplinarstrafe der Versetzung auszuschließen.

§ 6

Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) oder einer sonst im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes zuständigen Dienststelle an Beschlüssen in Disziplinarsachen ist Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes.

§ 7

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinkammer gebildet. § 56 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes bleibt unberührt. Als Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union kann die Synode die Disziplinkammer einer Gliedkirche bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinkammern sowie ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von der Synode der Evangelischen Kirche der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter. Bei Verfahren gegen einen Prediger nimmt ein ordinerter Prediger sowie im Falle des § 125 des Disziplinalgesetzes der Kirchenbeamte die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein. Für die Wahlen sollen der Rat der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Ist im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 3 des Disziplinalgesetzes ein Aufschub der Ersatzwahl bis zur nächsten Tagung der Synode untunlich, so kann der Rat, für die gliedkirchlichen Disziplinkammern die zuständige Kirchenleitung, den Nachfolger bestellen.

(5) Ist durch gliedkirchliches Recht bestimmt, daß das Disziplinalgesetz für Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienste Anwendung findet, so kann durch das gliedkirchliche Recht zugleich festgelegt werden, daß bei Verfahren gegen solche Mitarbeiter ein Vertreter des betreffenden Dienstes an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers tritt.

§ 8

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinkammern der Gliedkirchen.

§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Zweite Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Erste Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

#### § 11

Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union auf Grund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt, und zwar für den Zweiten Senat auf Grund von Vorschlagslisten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, für den Ersten Senat auf Grund von Vorschlagslisten der übrigen Gliedkirchen. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

#### § 12

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 findet entsprechende Anwendung.

#### § 13

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1 des Disziplinargesetzes der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen. Aus den Akten und Beilagen ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und zur Sache gehört.

(3) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(4) Im übrigen finden die §§ 76 und 78 des Disziplinargesetzes keine Anwendung.

#### § 14

Die im Rahmen dieser Verordnung von einer Gliedkirche erlassenen Sondervorschriften gelten auch im Rechtsmittelverfahren.

#### § 15

(1) Ein nach § 100 des Disziplinargesetzes vorläufig des Dienstes enthobener Amtsträger hat auf Verlangen der einleitenden Dienststelle eine andere ihm zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht der Amtsträger dem Verlangen der einleitenden Dienststelle nicht, so verliert er den Anspruch auf Dienstbezüge.

ge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Amtsträger mit. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

#### § 16

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 120 des Disziplinargesetzes sind:

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

#### § 17

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Disziplinargerichts. Er kann im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Dienststelle zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Dienststellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

#### § 18

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

#### § 19

Die Vorschrift des § 122 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinargesetzes findet keine Anwendung.

#### § 20

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den Konsistorien (Landeskirchenämtern, dem Landeskirchenrat),
2. für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für den Bereich mehrerer Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

#### Artikel 2

##### **Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1988 (MBI. BEK 1989 S. 22),

2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung über das Disziplinarrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1986 (ABl. EKD 1986 S. 122)

außer Kraft.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

§ 1

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

§ 2

Abweichend von § 1 treten die Bestimmungen über die Wahlen zum Disziplinarhof (Artikel 1 § 11) am 1. Juni 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Beier  
Vorsitzender

(Siegel)

**Rahmenordnung  
für die Evangelischen Studentinnen- und  
Studentengemeinden  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Nr. 4538 Az. 12-7-4-1

Düsseldorf, 14. Februar 1995

Die Landessynode 1995 hat am 12. Januar 1995 die Neufassung der Rahmenordnung für die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Der Text wird nachstehend veröffentlicht.

Die Rahmenordnung für die Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. Juni 1980 (KABl. S. 125) wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Rahmenordnung  
für die Evangelischen Studentinnen- und  
Studentengemeinden  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

I.

1. Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (im folgenden ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. Damit arbeitet sie im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche.
2. In ihrem Dienst ist sie offen für alle, die am Leben der ESG teilnehmen wollen, und arbeitet so mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Jede ESG verantwortet und ordnet ihren Dienst. Dazu kann sie sich eine Satzung oder Ordnung geben, die dieser Rahmenordnung nicht widerspricht. In diese sind gegebenenfalls Wohnheime einzubeziehen.

4. Die ESGn arbeiten im Verband der „Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland“ und nehmen teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).

II.

1. In jeder ESG wird ein studentisches Gremium (Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreis, Gemeinderat o. ä.) gebildet. Das Programm der ESG wird gemeinsam von diesem Gremium und den hauptamtlich Mitarbeitenden (III. 1 a-d) gestaltet und durchgeführt.
2. Diesem Gremium können alle Studierenden angehören, die zur ständigen Mitarbeit bereit sind.
3. In der Regel wählt dieses Gremium zur kontinuierlichen Wahrnehmung seiner Verantwortung aus seiner Mitte bis zu fünf Sprecherinnen und Sprecher. Die Hälfte soll der evangelischen Kirche angehören.
4. Andere Verfahren können durch eine Geschäftsordnung der örtlichen ESG geregelt werden. Diese darf dem Geist der Rahmenordnung nicht widersprechen. Sie ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.
5. Die studierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der ESGn im Rheinland bilden die Regionalkonferenz (ReKo). Diese
  - dient dem Erfahrungsaustausch in den rheinischen ESGn,
  - berät überörtliche ESG-Arbeit.
 Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann sich die ReKo eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

III.

1. In den ESGn arbeiten hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Arbeitsaufträgen. Sie sind im Interesse der gedeihlichen Dienstführung zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese Mitarbeitenden sind:
  - a) die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer,
  - b) die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst,
  - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Wohnheimen,
  - f) sonstige Mitarbeitende.
2. Die Personengruppen a) bis c) werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit der örtlichen ESG berufen und unterstehen dienstrechtlich der Kirchenleitung. Das Einstellungsverfahren der Personengruppen a) bis c) wird in einer gesonderten Verfahrensvorschrift geregelt. Die Personengruppen d) bis f) stellt die Landeskirche auf Vorschlag der örtlichen ESG ein.
3. Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer haben in der Regel eine landeskirchliche Pfarrstelle inne. Das Berufungsverfahren regelt die Kirchenleitung. Eine teilhauptamtliche oder nebenamtliche Beauftragung durch die Kirchenleitung ist möglich.
4. Der Auftrag der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer wie auch der Pastorinnen und der Pastoren im Sonderdienst ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschule; vor allem gilt dieser Dienst der

ESG. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen ist anzustreben.

5. Die Dienststellenleitung der örtlichen ESGn kann von Personen der unter a) bis c) genannten Gruppen wahrgenommen werden. Die jeweilige Dienststellenleitung ist für den Haushalt der ESG, der Teil des landeskirchlichen Haushaltes ist, verantwortlich. Die Dienststellenleitung vertritt die ESG nach innen und außen. Die hauptamtlich Mitarbeitenden führen regelmäßig Dienstgespräche.
6. Die Mitarbeitenden der Gruppe c) sollen, die der Gruppe d) können an der Konferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer (SPK) teilnehmen. Die SPK ist ein Beratungsgremium der ESGn und Interessenvertretung der Mitarbeitenden der Gruppe III. 1. a) und c) gegenüber der Kirchenleitung. Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann sich die SPK eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

#### IV.

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wird ein örtlicher Beirat gebildet.
2. Ihm gehören in der Regel an:
  - 3 Studierende, von der ESG entsandt,
  - 2 Lehrende der Hochschulen, die von der ESG benannt werden,
  - 2 Vertretende der Evangelischen Akademikerschaft, die von dieser benannt werden,
  - 2 Vertretende, die von den örtlichen Kirchenkreisen (ggf. im Benehmen mit dem Stadtkirchenverband) benannt werden,
  - die Dienststellenleitung der ESG.
 Die anderen Mitarbeitenden der Gruppen III. 1. a) bis d) können mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
4. Die erstmalige Einberufung des Beirates erfolgt durch die Dienststellenleitung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muß auf Verlangen von vier Mitgliedern einberufen werden.
6. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.

#### V.

1. Die Kirchenleitung beruft einen landeskirchlichen Ausschuß für die Arbeit der ESGn. Er dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Klärung von Fragen gemeinsamen Interesses.  
In diesem Ausschuß werden Grundsatzfragen beraten, die die Struktur und Arbeitsweise einzelner ESG betreffen.
2. Es können auftretende Konflikte zwischen Studierendenpfarrerin/Studierendenpfarrer, ESG, kirchlichen und sonstigen Stellen erörtert und nach Möglichkeit bereinigt werden.
3. Dem Ausschuß gehören an:
  - 3 Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer,
  - 2 Vertretende der Gruppen III. 1. b-d,
  - 2 Lehrende von Hochschulen,
  - 2 Superintendenten/innen,
  - 2 Gemeindepfarrer/innen,
  - 2 Mitglieder der Evangelischen Akademikerschaft im Rheinland,

- 5 Studierende aus den ESGn,
  - zuständige Dezernenten des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme.
4. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Vorsitz und Stellvertretung beruft die Kirchenleitung.

### **Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Dieringhausen-Vollmerhausen, Engelskirchen, Ränderoth sowie des Kirchenkreises An der Agger**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen,  
Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen,  
Evangelische Kirchengemeinde Ränderoth und der  
Evangelische Kirchenkreis An der Agger

folgende Satzung.

#### § 1

##### **Allgemeines**

Die genannten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation Aggertal.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Dieringhausen. Der Einzugsbereich der Diakoniestation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pflegedienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde- bzw. Pflegebezirke und sind für die tägliche Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirkspfarrerinnen/Bezirkspfarrern gewiesen.

#### § 2

##### **Aufgaben**

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pflegeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer, sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(3) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

(4) Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere Sozialstationen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Stand: 23. Dezember 1992) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, die es für diakonische Zwecke verwenden.
- (5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

**Geschäftsführender Ausschuß**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte und die rechtliche Vertretung wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises übertragen.
- (2) Dieser Ausschuß besteht aus je einem Mitglied des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- Soweit die Diakoniestation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin/ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.
- (3) Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyterwahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Diakoniestation gehört mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Ausschuß an.
- (5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (7) Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist die/der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der von der/dem Vorsitzenden vertretenen Körperschaft zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Absatz 3 Verbandsgesetz.
- (8) Die Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Leiterin/dem Leiter der Station obliegt, im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

## § 5

**Aufgaben des Ausschusses**

- Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation, sowie Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 e).
  - Feststellung der Jahresrechnung.
  - Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der Diakoniestation.
  - Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Leitungsorgan. Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch den jeweiligen Anstellungsträger.
  - Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Station.
  - Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
  - Abschluß von Verträgen mit Dritten über die Gestellung von Dienstkräften oder Dienstleistungen.

## § 6

**Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von den Trägerkörperschaften zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.
- (2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation wird von der/dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstweisung, die von der anstellenden Körperschaft nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses erlassen wird.

## § 7

**Leitung der Diakoniestation**

- (1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
- (2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

## § 8

**Kosten, Haushalt**

- (1) Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach der Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation erfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.

## **Statistische Berichte**

# Statistische Berichte

## Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gemeinden 1993

Nr. 4596 Az. 15-2-2-2

Düsseldorf, 10. Februar 1995

Der Statistische Bericht über das kirchliche Leben in den Gemeinden erscheint für 1993 nur in verkürzter Form, beschränkt auf die Tabellen mit den Ergebnissen für die Kirchenkreise und eine kurze Auswertung. Ein ausführlicher Bericht wird zu diesem Thema wieder im kommenden Jahr erscheinen mit den Auswertungen für die Jahre 1993 und 1994.

Am 1.1.1993 zählte die Evangelische Kirche im Rheinland rd. 3,2 Millionen Gemeindeglieder, das entspricht in ihrem Kirchengebiet einem Bevölkerungsanteil von 26%. Die schon seit einigen Jahren zu beobachtende Zunahme der Aufnahmen und Wiederaufnahmen hat sich weiter fortgesetzt. In die Kirche aufgenommen wurden 1993 insgesamt 5.960 Personen, 3% mehr als im vorangegangenen Jahr. Bei ihnen handelt es sich vor allem um Wiederaufnahmen von ehemaligen, ausgestreuten Gemeindegliedern (2.033 = + 4,1%) und um 1.924 Aufnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen durch Taufe, die zuvor keiner Kirche angehörten (+5,3 %). Aus der katholischen Kirche traten insgesamt 1.765 Personen über.

In der Mitgliederentwicklung negativ zu verbuchen waren 26.957 Kirchenaustritte. Damit lag diese Zahl um fast 25% niedriger als im Jahr 1992. Zu den Kirchenaustritten zählen auch die Übertritte zur katholischen Kirche oder zu anderen christlichen Konfessionen.

Getauft wurden 1993 insgesamt 30.954 Kinder (bis unter 14 Jahren), 2% weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang ist als Folge der ebenfalls negativen Geburtenentwicklung, insbesondere bei der evangelischen Bevölkerung, anzusehen. Von den getauften Kindern stammten 12.594 aus evangelischen und 12.293 aus evangelisch/katholischen Elternhäusern. Ein jährlicher Vergleich der Tauf- mit den Geburtenzahlen macht seit längerem deutlich, daß es für evangelische Christen weiterhin selbstverständlich ist, die Kinder im ersten Lebensjahr oder später taufen zu lassen. Aus evangelisch/katholischen Elternhäusern wird jedes zweite Kind in einer evangelischen Kirche getauft.

Konfirmiert wurden im vergangenen Jahr 25.695 Jungen und Mädchen. Diese Zahl entspricht der Zahl der 14 Jahre zuvor

getauften Kinder. Von den konfirmierten Jugendlichen wurden 1.751 bzw. 6,8% erst im zeitlichen Zusammenhang mit der Konfirmation getauft.

Eine kirchliche Trauung begehrten 1993 insgesamt 9.712 Paare, d.h. 500 weniger als im Jahr 1992. Auch von den Standesämtern wird eine zurückgehende Zahl der Eheschließungen gemeldet (westl. Bundesgebiet: minus 3%). Unter den in der evangelischen Kirche getrauten Paaren waren 4.890 Paare (50 %) mit evangelischer Konfession sowie 4.625 (48 %) mit evangelisch/katholischen Paaren, von denen 638 bzw. 14% unter Mitwirkung eines katholischen Pfarrers getraut wurden. Umgekehrt wurden in katholischen Kirchen 729 Paare „ökumenisch“ getraut.

Der Besuch der Gemeinde- und Kindergottesdienste ist weiterhin gering. Die sonntäglichen Gemeindegottesdienste wurden im vergangenen Jahr im Durchschnitt von 104.000 Personen (3,2% der Evangelischen) besucht, deren Zusammensetzung jedoch von Sonntag zu Sonntag wechselt. Die Zahl der Gemeindeglieder, die regelmäßig Gottesdienste besuchen, ist somit erheblich höher.

Am Heiligen Abend 1993 besuchten 766.700 Gemeindeglieder (23,8%), am 1. Advent 132.000 und am Karfreitag 137.200 (4,3%) die Gottesdienste (ohne Kindergottesdienste). Jedoch sind auch diese Besuchszahlen gegenüber 1992 leicht rückläufig. Hinzugezählt werden muß noch die Teilnahme an den Kindergottesdiensten (8,3% der Kinder), an Kinderbibelwochen und -tagen in den Gemeinden.

An den Treffen der von den Kirchengemeinden angebotenen Gemeindekreise nehmen regelmäßig 272.000 Personen (8,5% der Gemeindeglieder) teil. Die größten Teilnahmezahlen verzeichneten die Kinder- und Jugendkreise (64.000), die jedoch nur einen Teil der kirchlichen Jugendarbeit darstellen, die Frauen- und Mütterkreise (53.500), die Seniorenkreise (40.000), die Kirchen- und Posaunenchor (38.200) und sonstigen Instrumentalkreise (7.100). Zu den Bibelkreisen kommen 15.600 Personen und zu den Besuchsdienstkreisen gehören 11.100 evangelische Christen. Die Teilnahmezahlen

sind weitgehend konstant, wenn auch auf die stärkere Beteiligung an den Bibelkreisen, den Gottesdienstkreisen und den Kreisen für Ökumene und Weltmission hinzuweisen ist.

Desweiteren wurden von den Kirchengemeinden noch 19.800 besondere Veranstaltungen (Evangelisationen, Bibelwochen, Kirchenmusik, Erwachsenenbildung etc.) durchgeführt. Alle diese gemeindlichen Aktivitäten wurden unter maßgeblicher Beteiligung von 78.500 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert, unter denen 72 % Frauen waren.

Das Landeskirchenamt

#### **Erläuterung zu den Tabellen:**

Wenn in einzelnen Tabellenfeldern keine Zahlen eingetragen sind, so bedeutet:

- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten darstellbaren Einheit
- = Zahlenwert ist genau null
- . = Zahlenwert ist unbekannt
- x = Zahlenwert ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

Die in den Tabellen verwendeten Raumordnungsbegriffe sind wie folgt definiert:

- a) Großstadt:  
Kommunalgemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern
- b) Ballungsrandgebiet:  
Kommunalgemeinden mit einer mittleren Einwohnerdichte von mehr als 1.000 Personen, jedoch unter 2.000 (= Kerngebiet) Personen je qkm in den im Zusammenhang bebauten Gebieten
- c) sonst. Zentraler Ort:  
Kommunalgemeinden im ländlichen Raum mit weniger als 100.000 Einwohnern, die jedoch zentrale Funktionen für das Umland wahrnehmen
- d) ländlich:  
übrige Kommunalgemeinden im ländlichen Raum ohne zentrale Funktionen

Kirchenkreis	Gemeindegliederzahl am 01. 01. 1993  lt. Fort- schreibung	Kindertaufen								Taufen von nicht ehe- lichen Kindern ev. Mütter
		insgesamt		Taufen von Kindern aus						
		Anzahl	je 1000 Gem.- glieder	evangelischen Ehen		evangelisch/ ev.- freik. Ehen				
				Anzahl	in % von Spalte 2	röm.- kath. Ehen	anders- christl. Ehen	nicht- christl. Ehen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Aachen	82.311	830	10,1	254	30,6	4	420	20	79	42
2. An der Agger	104.064	1.097	10,5	641	58,4	6	317	13	63	37
3. Altenkirchen	46.038	494	10,7	279	56,5	9	155	4	16	28
4. Barmen	72.848	622	8,5	315	50,6	1	139	9	87	28
5. Birkenfeld	44.917	461	10,3	272	59,0	1	125	9	22	26
6. Bonn	51.809	529	10,2	200	37,8	2	236	3	47	23
7. Braunsfeld	51.723	565	10,9	355	62,8	10	118	8	24	39
8. Dinslaken	68.535	775	11,3	317	40,9	1	310	7	102	29
9. Düsseldorf-Mettmann	97.632	904	9,3	367	40,6	5	321	16	139	39
10. Düsseldorf-Nord	54.430	444	8,2	133	30,0	1	174	21	72	20
11. Düsseldorf-Ost	50.700	431	8,5	135	31,3	2	168	3	71	26
12. Düsseldorf-Süd	50.106	387	7,7	143	37,0	-	144	7	61	22
13. Duisburg-Nord	51.977	461	8,9	192	41,6	-	155	5	61	45
14. Duisburg-Süd	61.086	465	7,6	164	35,3	-	172	6	80	28
15. Elberfeld	89.100	761	8,5	378	49,7	1	186	4	118	51
16. Essen-Mitte	58.603	480	8,2	170	35,4	1	198	1	50	53
17. Essen-Nord	78.801	846	10,7	372	44,0	5	318	10	86	48
18. Essen-Süd	60.014	517	8,6	190	36,8	2	220	8	62	31
19. Gladbach	149.410	1.340	9,0	410	30,6	4	648	20	151	68
20. Bad Godesberg	57.814	555	9,6	197	35,5	2	253	3	60	15
21. Jülich	79.947	833	10,4	243	29,2	-	458	8	54	48
22. Kleve	40.523	487	12,0	157	32,2	2	267	6	27	18
23. Koblenz	81.249	718	8,8	262	36,5	2	354	7	50	20
24. Köln-Mitte	44.884	336	7,5	108	32,1	1	154	6	30	22
25. Köln-Nord	82.686	742	9,0	190	25,6	3	359	9	97	39
26. Köln-Rechtsrheinisch	115.585	1.068	9,2	335	31,4	2	528	16	121	38
27. Köln-Süd	72.924	684	9,4	210	30,7	2	317	8	97	30
28. Krefeld	120.920	1.242	10,3	385	31,0	-	602	9	139	67
29. Lennep	93.839	895	9,5	507	56,6	3	201	13	122	31
30. Leverkusen	95.252	937	9,8	361	38,5	5	356	7	152	23
31. Moers	131.586	1.339	10,2	593	44,3	3	479	9	180	45
32. An Nahe und Glan	66.055	667	10,1	360	54,0	-	216	10	43	26
33. Niederberg	65.678	569	8,7	246	43,2	3	178	4	97	28
34. Oberhausen	74.084	693	9,4	258	37,2	1	292	2	76	56
35. Ottweiler	58.603	556	9,5	197	35,4	1	280	3	34	27
36. An der Ruhr	77.273	753	9,7	333	44,2	2	263	13	125	14
37. Saarbrücken	45.470	389	8,6	104	26,7	-	195	3	22	39
38. St. Wendel	28.566	321	11,2	178	55,5	3	107	4	16	8
39. An Sieg und Rhein	117.016	1.253	10,7	470	37,5	4	545	12	137	31
40. Simmern-Trarbach	37.145	535	14,4	277	51,8	2	211	8	20	6
41. Solingen	67.429	531	7,9	247	46,5	-	134	2	97	28
43. Trier	48.535	496	10,2	195	39,3	4	214	7	41	23
44. Völklingen	55.133	540	9,8	148	27,4	3	300	18	40	22
45. Wesel	46.466	546	11,8	237	43,4	-	242	6	32	18
46. Wetzlar	40.287	380	9,4	279	73,4	-	67	2	17	12
47. Wied	49.455	480	9,7	230	47,9	6	197	7	21	13
Insgesamt 1993	3.218.508	30.954	9,6	12.594	40,7	109	12.293	376	3.338	1.430
davon:										
Großstadt	1.660.704	14.306	8,6	5.514	38,5	42	5.475	197	1.822	814
Ballungsrandgebiet	629.905	6.144	9,8	2.223	36,2	19	2.717	55	772	239
sonst. Zentraler Ort	490.593	4.925	10,0	2.025	41,1	20	2.084	72	385	211
ländlicher Raum	503.970	5.556	11,0	2.821	50,8	28	2.009	52	357	166
Anstaltskirchengem.	4.111	23	5,6	11	47,8	-	8	-	2	-
Insgesamt 1992	3.242.426	31.622	9,8	13.034	41,2	135	12.660	368	3.339	1.375
1991	3.266.673	32.987	10,1	13.729	41,6	130	13.488	425	2.217	1.333
1990	3.269.454	31.484	9,6	13.279	42,2	122	12.852	362	2.846	1.365

\*) Gemeindegliederzahlen der Stadt-Land-Gliederung lt. Fragebogen

Taufen von sonst. Kindern	darunter: Taufen von Kindern nach vollendetem ersten bis zum 14. Lebensjahr		Er-wachsenen-taufen  (nach vollendetem 14. Lebensj.)	Taufen von Konfirmanden				Konfir-mierte	Konfir-manden	Nr.
	Anzahl	in % v. Sp. 2		bis zum 14. Lebensjahr (in Sp. 12 enth.)		nach vollendetem 14. Lebensjahr (in Sp. 14 enth.)				
				Anzahl	in % v. Sp. 12	Anzahl	in % v. Sp. 14			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
11	128	15,4	38	18	14,1	13	34,2	559	652	1.
20	162	14,8	80	28	17,3	39	48,8	1.032	944	2.
3	51	10,3	17	11	21,6	7	41,2	418	469	3.
43	184	29,6	84	41	22,3	43	51,2	478	507	4.
6	77	16,7	15	6	7,8	4	26,7	403	466	5.
18	108	20,4	28	9	8,3	5	17,9	345	328	6.
11	68	12,0	19	10	14,7	8	42,1	522	525	7.
9	129	16,6	36	32	24,8	21	58,3	678	766	8.
17	168	18,6	58	21	12,5	40	69,0	795	848	9.
23	115	25,9	28	16	13,9	7	25,0	313	295	10.
26	140	32,5	34	16	11,4	17	50,0	252	314	11.
10	97	25,1	21	12	12,4	11	52,4	252	249	12.
3	94	20,4	30	11	11,7	3	10,0	398	383	13.
15	96	20,6	22	17	17,7	11	50,0	423	512	14.
23	171	22,5	61	38	22,2	32	52,5	611	679	15.
7	70	14,6	28	6	8,6	13	46,4	320	303	16.
7	131	15,5	39	28	21,4	20	51,3	708	691	17.
4	100	19,3	37	19	19,0	22	59,5	497	473	18.
39	233	17,4	70	30	12,9	35	50,0	1.220	1.261	19.
25	130	23,4	60	12	9,2	21	35,0	538	583	20.
22	94	11,3	59	12	12,8	22	37,3	655	794	21.
10	57	11,7	27	15	26,3	20	74,1	365	404	22.
23	106	14,8	63	15	14,2	14	22,2	548	686	23.
15	65	19,3	23	15	23,1	11	47,8	190	183	24.
45	164	22,1	57	13	7,9	19	33,3	651	613	25.
28	203	19,0	67	32	15,8	30	44,8	817	914	26.
20	116	17,0	30	34	29,3	10	33,3	561	560	27.
40	241	19,4	66	29	12,0	27	40,9	939	1.019	28.
18	176	19,7	61	35	19,9	30	49,2	782	811	29.
33	174	18,6	53	46	26,4	37	69,8	746	828	30.
30	173	12,9	56	53	30,6	28	50,0	1.140	1.155	31.
12	111	16,6	31	16	14,4	13	41,9	665	630	32.
13	63	11,1	29	19	30,2	17	58,6	490	559	33.
8	73	10,5	19	21	28,8	12	63,2	613	693	34.
14	69	12,4	26	4	5,8	6	23,1	501	488	35.
3	65	8,6	74	24	36,9	52	70,3	610	555	36.
26	62	15,9	9	10	16,1	2	22,2	293	345	37.
5	28	8,7	4	3	10,7	-	0,0	222	291	38.
54	278	22,2	99	45	16,2	40	40,4	1.120	1.103	39.
11	66	12,3	69	15	22,7	8	11,6	460	444	40.
23	131	24,7	66	30	22,9	19	28,8	460	411	41.
12	65	13,1	52	7	10,8	12	23,1	477	404	43.
9	43	8,0	19	8	18,6	6	31,6	417	470	44.
11	72	13,2	22	8	11,1	13	59,1	493	464	45.
3	36	9,5	12	11	30,6	7	58,3	335	392	46.
6	58	12,1	26	16	27,6	7	26,9	383	439	47.
814	5.241	16,9	1.924	917	17,5	834	43,3	25.695	26.903	
442	2.810	19,6	923	490	17,4	407	44,1	11.140	11.657	Gr
119	903	14,7	324	171	18,9	179	55,2	5.439	5.737	Br
128	760	15,4	303	112	14,7	122	40,3	4.115	4.249	ZO
123	754	13,6	361	138	18,3	119	33,0	4.953	5.211	IR
2	14	60,9	13	6	42,9	7	53,8	48	49	AK
711	5.144	16,3	1.827	922	17,9	837	45,8	25.937	26.163	1992
665	5.180	15,7	1.737	1.069	20,6	840	48,4	25.563	25.647	1991
658	4.888	15,5	1.677	930	19,0	855	51,0	25.458	25.719	1990

Kirchenkreis	Trauungen								
	Insgesamt		darunter von						Trauungen, bei denen ein oder beide Partner ge- schieb. waren
			evangelischen Paaren		evangelisch/				
	Anzahl	je 1000 Gemeinde- glieder	Anzahl	in % von Spalte 21	ev.- freik. Paaren	röm.- kath. Paaren	anders- christl.- Paaren	nicht- christl. Paaren	in % von Spalte 21
21	22	23	24	25	26	27	28	29	
1. Aachen	199	2,4	69	34,7	1	129	-	-	16,1
2. An der Agger	444	4,3	272	61,3	5	160	6	1	14,4
3. Altenkirchen	182	4,0	94	51,6	4	83	1	-	15,9
4. Barmen	181	2,5	130	71,8	-	50	1	-	19,3
5. Birkenfeld	155	3,5	101	65,2	1	52	1	-	13,5
6. Bonn	150	2,9	68	45,3	-	79	3	-	14,0
7. Braunsfeld	230	4,4	170	73,9	1	56	2	1	9,6
8. Dinslaken	241	3,5	120	49,8	1	119	-	-	17,0
9. Düsseldorf-Mettmann	321	3,3	181	56,4	-	138	1	1	20,9
10. Düsseldorf-Nord	115	2,1	54	47,0	2	59	-	-	19,1
11. Düsseldorf-Ost	118	2,3	54	45,8	-	52	12	-	20,3
12. Düsseldorf-Süd	123	2,5	67	54,5	-	53	3	-	15,4
13. Duisburg-Nord	114	2,2	56	49,1	-	56	2	-	23,7
14. Duisburg-Süd	142	2,3	71	50,0	-	70	1	-	17,6
15. Elberfeld	264	3,0	192	72,7	1	67	4	-	12,9
16. Essen-Mitte	102	1,7	60	58,8	-	41	1	-	11,8
17. Essen-Nord	208	2,6	100	48,1	2	104	2	-	13,9
18. Essen-Süd	126	2,1	62	49,2	1	59	3	1	16,7
19. Gladbach	324	2,2	122	37,7	1	192	9	-	20,1
20. Bad Godesberg	157	2,7	59	37,6	1	92	5	-	17,2
21. Jülich	206	2,6	61	29,6	3	137	1	4	26,2
22. Kleve	118	2,9	40	33,9	-	76	2	-	18,6
23. Koblenz	228	2,8	85	37,3	1	140	2	-	16,2
24. Köln-Mitte	132	2,9	57	43,2	-	64	11	-	17,4
25. Köln-Nord	173	2,1	69	39,9	-	102	2	-	19,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	369	3,2	155	42,0	-	203	11	-	15,4
27. Köln-Süd	210	2,8	75	36,2	-	128	4	3	19,3
28. Krefeld	322	2,7	133	41,3	-	186	3	-	16,1
29. Lennep	387	4,1	255	65,9	3	128	1	-	12,1
30. Leverkusen	311	3,3	168	54,0	3	131	7	2	16,1
31. Moers	455	3,5	249	54,7	-	204	2	-	15,4
32. An Nahe und Glan	248	3,8	142	57,3	1	101	4	-	10,9
33. Niederberg	239	3,6	150	62,8	2	85	1	1	15,9
34. Oberhausen	180	2,4	73	40,6	-	106	1	-	9,4
35. Ottweiler	193	3,3	74	38,3	1	118	-	-	18,1
36. An der Ruhr	257	3,3	141	54,9	-	113	3	-	11,7
37. Saarbrücken	121	2,7	34	28,1	1	86	-	-	24,8
38. St. Wendel	114	4,0	71	62,3	-	41	2	-	13,2
39. An Sieg und Rhein	370	3,2	155	41,9	5	204	6	-	20,0
40. Simmern-Trarbach	176	4,7	96	54,5	1	77	1	1	11,4
41. Solingen	208	3,1	146	70,2	2	60	-	-	11,5
43. Trier	149	3,1	67	45,0	1	81	-	-	10,7
44. Völklingen	185	3,4	50	27,0	1	133	1	-	24,3
45. Wesel	149	3,2	61	40,9	-	87	1	-	11,4
46. Wetzlar	154	3,8	112	72,7	5	35	2	-	13,6
47. Wied	62	3,3	69	42,6	5	88	-	-	14,8
Insgesamt 1993	9.712	3,0	4.890	50,4	56	4.625	126	15	16,2
davon:									
Großstadt	4.306	2,6	2.215	51,4	17	1.997	74	3	16,7
Ballungsrandgebiet	1.911	3,0	888	46,5	8	993	18	4	18,4
sonst. Zentraler Ort	1.449	3,0	638	44,0	15	779	13	4	15,0
ändlicher Raum	2.033	4,0	1.141	56,1	15	853	21	3	13,9
Anstaltskirchengem.	13	3,2	8	61,5	1	3	-	1	15,4
Insgesamt 1992	10.212	3,1	5.202	50,9	74	4.826	98	11	14,5
1991	10.408	3,2	5.269	50,6	66	4.946	108	16	14,8
1990	11.320	3,5	5.894	51,1	54	5.254	104	8	14,6

Trauungen ev./kath. Paare unter Mitwirk. eines kathol. Geistlichen		Trauungen ev./kath. P. in der kath. Kirche unter Mit- wirk. eines ev. Pfarrers	Gottes- dienstliche Feiern	Bestattungen			Gottesdienste			Nr.
Anzahl	in % von Spalte 26		anlässlich der Ehe- schließung gemäß Art. 54 (3) KO	Anzahl insgesamt	darunter		Gottes- dienste an Sonn- und Feiertagen	darunter: Familien- gottesd. In % von Sp. 37	Kinder- gottes- dienste	
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
29	22,5	53	5	916	899	8	2.463	5,2	1.183	1.
24	15,0	20	13	1.398	1.357	34	3.697	4,9	1.475	2.
24	28,9	19	3	574	567	4	1.879	3,5	819	3.
7	14,0	2	18	1.004	957	14	1.482	16,0	635	4.
8	15,4	6	5	633	618	12	2.162	3,1	921	5.
12	15,2	21	5	573	553	14	1.311	6,5	540	6.
9	16,1	2	6	697	684	11	2.567	4,3	1.536	7.
21	17,6	10	2	780	758	11	1.656	4,4	834	8.
29	21,0	11	22	975	954	17	1.959	6,5	729	9.
6	10,2	8	10	794	761	18	1.460	5,1	574	10.
5	9,6	4	20	750	725	10	1.212	5,4	349	11.
8	15,1	10	14	724	706	9	1.137	10,2	415	12.
4	7,1	2	3	837	821	16	1.208	10,1	668	13.
-	0,0	4	10	743	732	10	1.664	4,8	573	14.
8	11,9	7	21	1.388	1.241	43	2.445	6,6	1.094	15.
1	2,4	6	8	915	899	8	1.239	7,3	431	16.
3	2,9	5	6	1.138	1.109	17	1.608	7,4	778	17.
8	13,6	9	6	890	869	10	1.337	5,9	646	18.
25	13,0	35	32	1.844	1.787	41	4.174	10,0	1.558	19.
11	12,0	24	5	672	645	16	1.803	4,6	691	20.
31	22,6	40	6	888	850	18	2.107	7,1	709	21.
15	19,7	31	1	503	491	10	1.489	7,1	560	22.
24	17,1	32	10	970	954	9	3.380	3,5	1.024	23.
9	14,1	9	8	637	608	20	1.083	5,1	217	24.
7	6,9	9	13	889	868	12	2.291	7,1	579	25.
18	8,9	26	16	1.360	1.318	33	3.241	6,3	1.035	26.
11	8,6	14	13	834	817	12	2.043	5,6	659	27.
21	11,3	46	11	1.421	1.380	33	2.810	8,0	1.135	28.
17	13,3	9	25	1.519	1.480	22	2.446	5,4	1.304	29.
17	13,0	12	24	1.179	1.143	20	2.069	8,7	931	30.
11	5,4	18	24	1.718	1.657	34	3.077	6,6	1.259	31.
15	14,9	15	5	867	851	11	3.845	4,4	1.822	32.
9	10,6	4	12	913	887	11	1.778	6,2	983	33.
2	1,9	6	10	1.062	1.041	17	1.438	8,1	494	34.
17	14,4	19	2	871	836	30	1.896	5,2	746	35.
14	12,4	12	5	1.191	1.171	18	1.751	8,1	935	36.
5	5,8	10	3	719	687	29	1.411	6,9	625	37.
-	0,0	12	1	389	373	9	1.662	5,1	727	38.
28	13,7	37	18	1.288	1.250	22	3.218	7,8	1.086	39.
24	31,2	16	16	452	447	3	3.284	3,9	1.446	40.
3	5,0	2	8	1.254	1.185	29	1.334	6,4	382	41.
17	21,0	43	4	567	555	9	2.298	2,7	893	43.
29	21,8	32	4	764	738	20	2.077	4,5	1.015	44.
27	31,0	12	1	548	538	5	1.360	4,9	490	45.
6	17,1	1	9	475	460	10	1.767	6,0	1.009	46.
19	21,6	4	3	722	702	17	1.579	3,9	718	47.
638	13,8	729	466	42.245	40.929	786	95.197	6,1	39.232	
196	9,8	229	242	22.753	21.958	456	38.882	7,3	15.721	Gr
134	13,5	179	96	7.215	7.002	131	16.037	6,7	6.354	Br
138	17,7	173	54	6.059	5.907	99	15.225	4,6	5.947	ZO
170	19,9	148	73	6.025	5.877	98	24.248	4,8	11.044	IR
-	-	-	1	193	185	2	805	3,9	166	AK
750	15,5	787	453	40.929	40.547	732	96.783	5,7	41.440	1992
701	14,5	766	376	42.924	41.555	818	97.240	5,6	43.570	1991
767	14,6	829	317	42.953	41.710	721	96.022	5,5	45.510	1990

Kirchenkreis	Gottesdienstbesuch							
	im Durchschnitt aus 3 Zählsonntagen (Invokavit, 14. S. n. Trinitatis, 1. Advent)				am Heiligen Abend		am Karfreitag	
	in Gemeinde- gottes- diensten	in Kinder- gottes- diensten	zusammen	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl
	40	41	42	43	44	45	46	47
1. Aachen	2.220	306	2.526	3,1	14.732	17,9	3.385	4,1
2. An der Agger	4.969	1.319	6.288	6,0	27.694	26,6	6.641	6,4
3. Altenkirchen	2.333	374	2.707	5,9	12.368	26,9	3.435	7,5
4. Barmen	2.217	365	2.582	3,5	14.019	19,2	1.861	2,6
5. Birkenfeld	1.401	321	1.722	3,8	11.258	25,1	1.808	4,0
6. Bonn	2.015	292	2.307	4,5	15.599	30,1	2.961	5,7
7. Braunsfeld	2.249	797	3.046	5,9	12.349	23,9	2.325	4,5
8. Dinslaken	1.818	655	2.473	3,6	12.913	18,8	2.002	2,9
9. Düsseldorf-Mettmann	2.574	375	2.949	3,0	23.185	23,7	3.124	3,2
10. Düsseldorf-Nord	1.659	207	1.866	3,4	15.000	27,6	2.272	4,2
11. Düsseldorf-Ost	1.212	189	1.401	2,8	9.464	18,7	1.505	3,0
12. Düsseldorf-Süd	1.427	304	1.731	3,5	9.682	19,3	1.532	3,1
13. Duisburg-Nord	1.081	297	1.378	2,7	7.271	14,0	1.127	2,2
14. Duisburg-Süd	1.799	322	2.121	3,5	11.824	19,4	2.006	3,3
15. Elberfeld	2.960	437	3.397	3,8	19.432	21,8	2.216	2,5
16. Essen-Mitte	1.792	239	2.031	3,5	12.213	20,8	2.041	3,5
17. Essen-Nord	2.038	459	2.497	3,2	15.072	19,1	1.843	2,3
18. Essen-Süd	2.103	331	2.434	4,1	14.793	24,6	1.993	3,3
19. Gladbach	4.004	747	4.751	3,2	34.733	23,2	7.143	4,8
20. Bad Godesberg	2.539	260	2.799	4,8	20.783	35,9	3.326	5,8
21. Jülich	2.353	347	2.700	3,4	20.599	25,8	4.132	5,2
22. Kleve	1.718	351	2.069	5,1	11.498	28,4	2.459	6,1
23. Koblenz	2.576	375	2.951	3,6	19.273	23,7	5.201	6,4
24. Köln-Mitte	1.049	78	1.127	2,5	7.238	16,1	1.338	3,0
25. Köln-Nord	2.085	238	2.323	2,8	16.693	20,2	3.060	3,7
26. Köln-Rechtsrheinisch	3.844	494	4.338	3,8	32.345	28,0	4.259	3,7
27. Köln-Süd	2.406	371	2.777	3,8	17.825	24,4	2.942	4,0
28. Krefeld	3.584	640	4.224	3,5	27.059	22,4	4.312	3,6
29. Lennep	2.909	977	3.886	4,1	21.259	22,7	2.842	3,0
30. Leverkusen	2.131	594	2.725	2,9	21.297	22,4	2.447	2,6
31. Moers	3.771	869	4.640	3,5	27.851	21,2	4.194	3,2
32. An Nahe und Glan	3.372	847	4.219	6,4	25.976	39,3	5.230	7,9
33. Niederberg	2.369	619	2.988	4,5	16.180	24,6	2.197	3,3
34. Oberhausen	1.679	276	1.955	2,6	15.424	20,8	2.401	3,2
35. Ottweiler	1.903	436	2.339	4,0	12.134	20,7	3.087	5,3
36. An der Ruhr	2.072	417	2.489	3,2	16.515	21,4	1.768	2,3
37. Saarbrücken	1.131	266	1.397	3,1	9.247	20,3	1.866	4,1
38. St. Wendel	1.141	327	1.468	5,1	9.859	34,5	1.924	6,7
39. An Sieg und Rhein	4.200	643	4.843	4,1	35.875	30,7	6.198	5,3
40. Simmern-Trarbach	2.667	653	3.320	8,9	14.923	40,2	4.765	12,8
41. Solingen	1.606	285	1.891	2,8	12.519	18,6	1.325	2,0
43. Trier	1.899	283	2.182	4,5	12.615	26,0	4.151	8,6
44. Völklingen	1.720	358	2.078	3,8	11.636	21,1	3.607	6,5
45. Wesel	1.345	345	1.690	3,6	11.847	25,5	1.858	4,0
46. Wetzlar	2.161	480	2.641	6,6	12.179	30,2	2.211	5,5
47. Wied	1.921	458	2.379	4,8	12.469	25,2	2.868	5,8
<b>Insgesamt 1993</b>	<b>104.023</b>	<b>20.626</b>	<b>124.649</b>	<b>3,9</b>	<b>766.719</b>	<b>23,8</b>	<b>137.188</b>	<b>4,3</b>
davon:								
Großstadt	44.720	7.925	52.645	3,2	338.638	20,4	51.209	3,1
Ballungsrandgebiet	18.244	3.862	22.106	3,5	150.727	23,9	25.201	4,0
sonst. Zentraler Ort	16.441	3.351	19.792	4,0	121.186	24,7	26.194	5,3
ländlicher Raum	23.872	5.411	29.283	5,8	153.099	30,4	33.677	6,7
Anstaltskirchengem.	746	78	824	20,0	3.069	74,7	907	22,1
<b>Insgesamt 1992</b>	<b>107.520</b>	<b>20.965</b>	<b>128.485</b>	<b>4,0</b>	<b>791.497</b>	<b>24,4</b>	<b>139.321</b>	<b>4,3</b>
1991	108.410	21.388	124.798	3,8	786.985	24,1	146.016	4,4
1990	108.680	22.609	131.289	4,0	799.188	24,5	146.997	4,5

Gemeinde pfarr- stellen	Ständige Kreise der Kirchengemeinden															Nr.
	Gemeindekreise insgesamt					Kirchenkreis										
	Anzahl Kreise	je Gemeinde- pfarr- stelle	Gesamt- zahl Teil- nehmer	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Bibelkreise		Kinder- und Jugendkreise		Frauenkreise		Alten- und Seniorenkr.		Besuchs- dienstkreise			
					Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.		
48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62		
39	428	11	5.405	6,6	40	332	110	1.026	82	1.206	42	1.011	24	217	1.	
49	786	16	11.388	10,9	157	1.887	212	2.597	151	2.416	28	764	24	286	2.	
22	225	10	3.695	8,0	25	276	51	637	47	954	9	354	13	153	3.	
42	460	11	6.458	8,9	53	490	105	1.417	72	1.221	31	682	28	335	4.	
24	199	8	2.623	5,8	7	50	41	451	57	775	18	347	9	76	5.	
26	294	11	4.516	8,7	25	288	80	842	36	544	25	894	17	272	6.	
26	319	12	4.718	9,1	24	232	100	1.320	80	1.085	27	885	14	142	7.	
28	344	12	5.289	7,7	14	195	94	1.185	73	1.335	21	705	20	204	8.	
40	473	12	7.200	7,4	42	581	143	1.600	61	1.281	31	816	19	277	9.	
27	336	12	5.555	10,2	24	366	97	1.181	53	1.001	24	926	22	305	10.	
23	277	12	4.609	9,1	16	156	69	941	36	631	27	1.125	17	188	11.	
24	275	11	4.412	8,8	16	195	77	1.454	40	547	22	572	15	161	12.	
28	330	12	4.503	8,7	23	229	74	824	64	1.170	29	620	24	173	13.	
30	367	12	5.167	8,5	22	227	72	949	68	1.055	38	950	20	243	14.	
50	551	11	7.272	8,2	39	384	135	1.647	92	1.274	52	1.084	29	291	15.	
33	391	12	6.271	10,7	33	486	123	1.286	52	754	33	1.353	23	412	16.	
39	431	11	6.254	7,9	26	297	104	1.396	76	1.193	38	1.107	15	185	17.	
29	442	15	6.938	11,6	41	406	113	1.558	68	1.292	27	1.103	20	279	18.	
65	906	14	14.134	9,5	69	727	299	4.336	165	3.121	75	1.869	48	565	19.	
25	412	16	5.174	8,9	26	218	125	1.018	52	753	43	814	23	265	20.	
36	372	10	5.008	6,3	16	138	106	1.315	56	866	38	960	38	271	21.	
20	254	13	3.738	9,2	19	211	62	816	53	1.044	27	523	15	136	22.	
44	446	10	5.671	7,0	42	394	111	1.305	74	1.009	49	1.169	31	247	23.	
25	210	8	3.309	7,4	9	86	48	652	33	417	25	624	11	115	24.	
40	569	14	7.618	9,2	30	354	108	1.230	105	1.360	56	1.460	34	328	25.	
58	833	14	10.776	9,3	78	688	201	2.506	142	1.848	77	1.790	37	385	26.	
29	512	18	6.102	8,4	33	295	142	1.462	83	920	39	835	20	245	27.	
54	578	11	8.140	6,7	32	380	163	1.697	85	1.748	49	1.189	45	578	28.	
49	578	12	8.279	8,8	47	552	187	2.284	81	1.572	28	816	25	368	29.	
43	605	14	8.168	8,6	29	356	244	2.530	83	980	44	1.171	29	413	30.	
59	768	13	11.015	8,4	58	614	219	2.472	139	2.363	53	1.442	31	367	31.	
44	388	9	5.809	8,8	28	305	89	1.038	88	1.367	34	824	19	175	32.	
32	430	13	6.438	9,8	28	362	125	1.440	60	1.059	35	1.117	14	173	33.	
34	433	13	7.394	10,0	23	263	134	2.295	73	1.505	32	896	17	171	34.	
29	272	9	4.118	7,0	7	85	63	775	67	1.249	16	376	14	158	35.	
38	499	13	6.662	8,6	28	318	163	2.141	87	1.083	52	1.097	18	204	36.	
26	230	9	3.390	7,5	14	109	75	1.039	44	640	20	579	14	148	37.	
19	144	8	2.344	8,2	9	92	33	471	35	608	18	372	10	93	38.	
51	647	13	8.777	7,5	40	395	171	1.943	121	1.795	59	1.351	35	519	39.	
30	259	9	3.498	9,4	25	197	50	518	88	1.218	14	435	2	43	40.	
30	386	13	5.712	8,5	28	339	142	1.844	48	926	35	668	14	221	41.	
27	288	11	3.865	8,0	35	344	81	859	65	865	25	709	19	184	43.	
28	283	10	3.747	6,8	14	173	68	722	56	820	16	447	21	192	44.	
21	273	13	3.718	8,0	12	103	62	860	62	920	26	476	11	167	45.	
22	289	13	3.890	9,7	36	247	86	1.038	45	761	19	407	13	83	46.	
27	254	9	3.531	7,1	18	193	66	811	58	945	14	302	13	121	47.	
1.584	19.046	12	272.298	8,5	1.460	15.615	5.223	63.728	3.356	53.496	1.540	40.016	974	11.134		
807	9.696	12	139.720	8,4	664	7.152	2.692	33.641	1.544	24.458	855	22.590	505	5.906	Gr	
274	3.306	12	48.680	7,7	217	2.517	970	11.548	580	10.027	237	6.569	162	2.125	Br	
231	2.620	11	36.033	7,3	253	2.928	702	7.841	457	7.395	190	4.549	163	1.626	ZO	
272	3.333	12	46.593	9,2	309	2.776	844	10.548	770	11.554	248	6.124	141	1.420	IR	
-	91	-	1.272	30,9	17	242	15	150	5	62	10	184	3	57	AK	
1.579	18.570	12	268.993	8,3	1.382	14.731	5.120	62.947	3.382	54.252	1.505	40.820	949	10.992	1992	
1.576	18.197	12	269.596	8,3	1.337	14.923	4.987	61.449	3.138	52.768	1.466	40.756	957	11.142	1991	
1.571	18.163	12	275.544	8,4	1.304	14.592	5.087	63.757	3.095	53.963	1.493	42.766	931	11.297	1990	

Kirchenkreis	Abendmahlsfeiern			Abendmahls- beteiligung	Aufnahmen			Austritte	
	für die Gemeinde gesamt	darunter innerhalb des Gottesd.	als Haus- und Kranken- abendmahl		Übertritte, Wiederaufn. und Erwachsenen- taufen	darunter: Wiederaufn. Gemeinschafts- loser		Kirchenaustritte insgesamt	
		in % von Sp. 63		Anzahl		in %	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	
	63	64	65	insgesamt	insgesamt	68	69	70	71
1. Aachen	793	98,6	492	27.054	123	41	33,3	629	0,8
2. An der Agger	948	92,7	376	48.916	177	33	18,6	503	0,5
3. Altenkirchen	464	94,8	113	17.877	36	9	25,0	175	0,4
4. Barmen	398	92,2	53	15.450	183	60	32,8	677	0,9
5. Birkenfeld	465	87,7	77	12.973	44	13	29,5	243	0,5
6. Bonn	372	94,9	156	15.898	120	32	26,7	527	1,0
7. Braunsfeld	422	87,2	94	18.172	46	9	19,6	254	0,5
8. Dinslaken	491	92,9	69	16.928	111	31	27,9	534	0,8
9. Düsseldorf-Mettmann	648	87,7	111	27.618	193	70	36,3	945	1,0
10. Düsseldorf-Nord	792	80,1	220	25.321	115	58	50,4	702	1,3
11. Düsseldorf-Ost	454	91,4	155	23.242	109	51	46,8	624	1,2
12. Düsseldorf-Süd	579	89,3	70	20.824	102	38	37,3	627	1,3
13. Duisburg-Nord	335	94,9	58	11.917	103	46	44,7	449	0,9
14. Duisburg-Süd	542	98,0	66	20.167	137	77	56,2	649	1,1
15. Elberfeld	590	98,0	76	21.653	183	84	45,9	827	0,9
16. Essen-Mitte	527	97,3	183	19.667	126	43	34,1	633	1,1
17. Essen-Nord	565	92,2	109	20.442	144	48	33,3	599	0,8
18. Essen-Süd	481	95,2	83	24.382	105	42	40,0	476	0,8
19. Gladbach	1.328	86,7	287	46.045	210	52	24,8	1.230	0,8
20. Bad Godesberg	642	82,6	121	26.026	146	47	32,2	418	0,7
21. Jülich	630	90,5	282	27.153	149	21	14,1	502	0,6
22. Kleve	451	93,8	217	12.255	106	23	21,7	232	0,6
23. Koblenz	1.047	99,2	186	32.351	165	28	17,0	615	0,8
24. Köln-Mitte	415	99,8	54	18.325	128	58	45,3	869	1,9
25. Köln-Nord	1.062	93,9	159	28.743	156	54	34,6	1.046	1,3
26. Köln-Rechtsrheinisch	1.500	92,3	238	56.631	216	61	28,2	1.253	1,1
27. Köln-Süd	763	98,3	350	30.149	113	37	32,7	817	1,1
28. Krefeld	1.003	97,5	243	34.467	214	70	32,7	1.109	0,9
29. Lennep	721	95,8	130	26.967	231	111	48,1	691	0,7
30. Leverkusen	727	91,2	106	29.272	175	70	40,0	1.052	1,1
31. Moers	827	96,9	199	30.772	221	84	38,0	1.031	0,8
32. An Nahe und Glan	877	93,4	167	38.030	85	22	25,9	252	0,4
33. Niederberg	480	96,7	114	25.009	132	70	53,0	607	0,9
34. Oberhausen	441	95,0	123	15.574	112	46	41,1	594	0,8
35. Ottweiler	691	96,7	206	26.541	86	9	10,5	336	0,6
36. An der Ruhr	422	91,0	96	15.311	186	54	29,0	774	1,0
37. Saarbrücken	581	94,0	167	15.479	44	13	29,5	307	0,7
38. St. Wendel	278	97,5	54	12.442	26	11	42,3	91	0,3
39. An Sieg und Rhein	1.235	96,7	425	49.061	254	49	19,3	1.044	0,9
40. Simmern-Trarbach	497	79,7	269	19.801	92	5	5,4	107	0,3
41. Solingen	420	87,9	60	15.355	206	81	39,3	601	0,9
43. Trier	509	94,3	189	14.584	97	15	15,5	256	0,5
44. Völklingen	765	97,6	152	23.381	69	16	23,2	242	0,4
45. Wesel	318	83,3	51	14.369	77	24	31,2	253	0,5
46. Wetzlar	369	92,7	109	20.812	42	7	16,7	256	0,6
47. Wied	419	76,8	98	18.499	65	9	13,8	299	0,6
<b>Insgesamt 1993</b>	<b>29.284</b>	<b>92,8</b>	<b>7.413</b>	<b>1.111.905</b>	<b>5.960</b>	<b>1.932</b>	<b>32,4</b>	<b>26.957</b>	<b>0,8</b>
davon:									
Großstadt	13.567	92,8	2.725	486.448	3.212	1.228	38,2	16.164	1,0
Ballungsrandgebiet	5.131	95,1	1.537	206.489	1.086	354	32,6	5.189	0,8
sonst. Zentraler Ort	4.553	93,4	1.513	183.885	775	177	22,8	3.219	0,7
ländlicher Raum	5.643	91,5	1.472	217.633	864	171	19,8	2.381	0,5
Anstaltskirchengem.	390	74,6	166	17.450	23	2	8,7	4	0,1
<b>Insgesamt 1992</b>	<b>29.881</b>	<b>93,2</b>	<b>7.356</b>	<b>1.106.057</b>	<b>5.778</b>	<b>1.861</b>	<b>32,2</b>	<b>35.754</b>	<b>1,1</b>
1991	29.927	93,0	7.632	1.105.391	5.545	1.913	34,5	33.832	1,0
1990	29.138	91,5	7.963	1.130.440	5.514	2.018	36,6	18.441	0,6

**Kennziffern des kirchlichen Lebens 1992 im Vergleich**

Landeskirche	Kindertaufen			Trauungen			Gottesdienstbesuch			Abendmahl	Ständige Kreise	Aufnahmen	Austritte
	Anteil Kinder aus ev./ev. Ehen	Anteil Kinder aus ev./kath. Ehen	Anteil Taufen nach dem 1. Lebensjahr	Anteil ev./ev. Paare	Anteil ev./kath. Paare	Anteil Trauungen von Paaren mit mind. 1 Geschied.	im Durchschn. der 3 Zähl-sonntage	am Kar-freitag	am Heiligen Abend	Anteil der Feiern innerh. des Gd.	Teilnehmer	je 1.000 Ggl.	je 1.000 Ggl.
	in %	in %	in %	in %	in %	in %	je 100 Ggl.	je 100 Ggl.	je 100 Ggl.	in %			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Anhalt	.	.	72,7	.	.	.	.	5,0	75,2	96,8	8,6	4,1	30,0
Berlin-Brandenburg (Ost)	70,8	2,1	48,1	82,4	7,1	8,9	3,2	4,2	31,8	96,1	5,1	3,1	24,0
Berlin-Brandenburg (West)	53,8	12,6	32,5	70,8	15,9	14,3	2,0	1,5	17,7	87,0	5,3	2,3	18,9
Pommern	38,3	.	48,5	61,9	.	.	.	.	.	100,0	.	4,8	23,5
<b>Rheinland</b>	<b>41,2</b>	<b>40,0</b>	<b>16,3</b>	<b>50,9</b>	<b>47,3</b>	<b>14,5</b>	<b>4,0</b>	<b>4,3</b>	<b>24,6</b>	<b>93,2</b>	<b>8,4</b>	<b>1,8</b>	<b>11,1</b>
Kirchenprovinz Sachsen	.	.	50,3	.	.	.	.	.	.	.	.	5,5	14,9
Schlesische Oberlausitz	59,8	1,4	52,4	86,7	6,7	5,0	6,2	5,3	51,5	92,7	8,4	3,2	27,3
Westfalen	53,2	31,4	12,6	60,4	35,3	11,7	4,4	4,1	28,8	90,9	8,5	1,5	8,7
Gliedkirchen der EKU	.	20,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,2	13,2
Baden	44,0	40,0	9,0	41,6	52,0	12,2	6,1	7,9	29,0	77,9	9,6	1,5	8,5
Bayern	45,4	36,6	11,4	54,1	40,0	15,0	6,9	9,9	33,3	75,6	9,3	1,4	7,4
Braunschweig	61,5	12,8	18,4	80,7	18,0	6,7	4,1	3,4	38,0	92,8	8,5	2,5	12,5
Bremen	52,2	11,6	26,2	66,8	10,2	4,6	2,8	2,2	21,5	68,9	7,9	3,0	15,2
Hannover	67,3	11,9	13,3	75,4	13,2	6,1	4,0	3,2	34,1	84,2	7,0	1,7	10,6
Hessen und Nassau	52,4	27,7	10,7	60,3	32,7	10,0	5,0	4,9	27,8	83,5	8,3	1,4	9,6
Kurhessen-Waldeck	67,9	17,3	9,9	74,8	20,3	6,9	5,8	4,9	34,5	82,4	7,8	1,2	6,3
Lippe	70,5	16,6	10,6	75,9	19,1	8,0	5,3	4,0	34,5	70,6	7,8	1,2	8,1
Mecklenburg	.	.	37,6	.	.	.	.	7,0	52,6	.	.	1,9	60,8
Nordelbien	66,3	6,7	21,7	80,0	9,5	7,7	2,6	2,0	24,0	88,7	6,4	3,1	15,9
Oldenburg	62,4	13,3	14,8	76,8	15,8	5,9	2,9	2,0	23,9	84,6	5,6	2,3	12,3
Pfalz	50,2	35,2	9,4	53,9	40,3	13,2	5,4	7,3	26,0	67,0	6,5	1,2	8,2
Reformierte Kirche	74,6	14,2	6,2	76,4	17,1	5,0	7,4	5,1	28,2	91,4	10,5	1,9	5,4
Sachsen	.	.	54,3	93,1	4,8	.	.	.	50,1	79,5	7,8	4,3	28,1
Schaumburg-Lippe	73,8	13,6	5,3	81,4	12,5	5,1	4,8	4,1	47,2	83,8	7,4	1,5	8,8
Thüringen	59,6	3,4	55,3	85,3	1,1	9,2	4,6	4,4	46,1	94,7	7,9	3,0	26,8
Württemberg	54,7	30,0	9,6	60,5	33,0	10,0	7,5	7,9	31,3	60,4	13,0	1,4	7,4
EKD gesamt	.	.	17,1	.	.	.	.	.	.	.	.	2,0	12,5
Westliche Gliedkirchen	55,1	25,6	13,7	63,6	29,4	10,3	4,8	5,2	28,7	82,3	8,4	1,8	10,2
Östliche Gliedkirchen	.	.	51,5	.	.	.	.	.	.	.	.	3,8	26,9
Kennziffern für die Evangelische Kirche im Rheinland:													
EKiR insgesamt	41,2	40,0	16,3	50,9	47,3	14,5	4,0	4,3	24,6	93,2	8,4	1,8	11,1
Großstädte	39,4	38,6	17,4	52,5	46,1	15,4	3,2	3,2	21,4	93,7	8,0	1,9	13,0
Ballungsrandgebiete	34,8	45,5	15,8	46,3	51,5	15,8	3,6	4,0	24,3	96,0	7,9	1,6	11,2
sonstige Zentrale Orte	42,6	41,3	16,5	46,5	50,8	14,8	4,3	5,3	25,0	94,1	7,2	1,8	8,1
ländlicher Raum	51,4	36,4	13,7	55,8	42,7	11,1	5,9	6,9	30,5	90,3	9,6	1,4	5,6
Anstaltskirchengemeinden	50,0	28,6	9,5	66,7	33,3	16,7	18,9	18,8	71,1	74,6	28,1	4,2	-



(2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert aus:

- a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.), sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler.
- b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
- d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
- e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.

(3) Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Trägern. Die Personal- und Sachkosten werden nach einem Abrechnungsschlüssel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl aufgeteilt. Für den Kirchenkreis gilt der Durchschnitt der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchengemeinden.

### § 9

#### Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften. Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den 24. November 1994

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen  
Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen  
gez. Unterschriften

Engelskirchen, den 28. November 1994

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen  
Kirchengemeinde Engelskirchen  
gez. Unterschriften

Engelskirchen, den 25. November 1994

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen  
Kirchengemeinde Ränderoth  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 9. Dezember 1994

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises An der Agger  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Februar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Gummersbach, Hülsenbusch, Klaswipper, Kotthausen, Müllenbach, Niederseßmar und Wipperfürth sowie des Kirchenkreises An der Agger

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach,  
Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch,  
Evangelische Kirchengemeinde Klaswipper,  
Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen,  
Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach,  
Evangelische Kirchengemeinde Niederseßmar,  
Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth und der  
Evangelische Kirchenkreis An der Agger

folgende Satzung.

### § 1

#### Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation Gummersbach.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Gummersbach. Der Einzugsbereich der Diakoniestation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pflegedienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde- bzw. Pflegebezirke und sind für die tägliche Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirkspfarrerinnen/Bezirkspfarrern gewiesen.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut.

Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pflegeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer, sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(3) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

(4) Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere Sozialstationen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Stand: 23. Dezember 1992) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-

zige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, die es für diakonische Zwecke verwenden.

(5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### **Geschäftsführender Ausschuß**

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte und die rechtliche Vertretung wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises übertragen.

(2) Dieser Ausschuß besteht aus je einem Mitglied des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Gemeindegliedern entsenden zwei Mitglieder. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Soweit die Diakoniestation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin/ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyterwahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Diakoniestation gehört mit beratender Stimme dem geschäftsführenden Ausschuß an.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

(7) Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist die/der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der von der/dem Vorsitzenden vertretenen Körperschaft zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Absatz 3 Verbandsgesetz.

(8) Die Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Leiterin/dem Leiter der Station obliegt, im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

#### § 5

##### **Aufgaben des Ausschusses**

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation, sowie Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 e).
- b) Feststellung der Jahresrechnung.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Leitungsorgan. Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch den jeweiligen Anstellungsträger.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Station.
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- g) Abschluß von Verträgen mit Dritten über die Gestellung von Dienstkräften oder Dienstleistungen.

#### § 6

##### **Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von den Trägerkörperschaften zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.

(2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation wird von der/dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Körperschaft nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses erlassen wird.

#### § 7

##### **Leitung der Diakoniestation**

(1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

#### § 8

##### **Kosten, Haushalt**

(1) Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach der Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation erfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.

(2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert aus:

- a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungs-

träger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.), sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler.

- b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
- d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
- e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.

(3) Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Trägern. Die Personal- und Sachkosten werden nach einem Abrechnungsschlüssel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl aufgeteilt. Für den Kirchenkreis gilt der Durchschnitt der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchengemeinden.

### § 9

#### Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften. Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung in Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den 23. November 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Gummersbach  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 29. November 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch  
gez. Unterschriften

Wipperfürth, den 14. Dezember 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 16. Dezember 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen  
gez. Unterschriften

Marienheide, den 22. Dezember 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 25. Dezember 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Niederseßmar  
gez. Unterschriften

Wipperfürth, den 30. Dezember 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth  
gez. Unterschriften

Gummersbach, den 9. Dezember 1994

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises An der Agger  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Februar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung

#### für die stationären diakonischen Einrichtungen des Evangelischen Gemeindeverbandes

#### Krefeld

#### (2. Änderung der Satzung vom 25. Februar 1985)

Auf Grund von § 30 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist Träger folgender als Zweckvermögen geführter diakonischer Einrichtungen:

1. Das Alten-/Altenkrankenheim am Tiergarten mit den heimverbundenen Altenwohnungen Uerdinger Straße 654-664,
2. das Altenheim Wilhelmshof mit den heimverbundenen Altenwohnungen Bismarckstraße 89,
3. das Altenheim Westwall – Karl-Bednarz-Haus – mit den heimverbundenen Altenwohnungen Westwall 59/61,
4. das Kinderheim Bruckhausen,
5. das Jugendferienheim Herongen,
6. das Evangelische Fachseminar für Altenpflege,
7. das Haus der Familie, Evangelische Eltern- und Familienbildungsstätte,
8. die Jugendwerkstatt für arbeitslose Jugendliche im Haus Fichtenhain,
9. die Evangelische Bahnhofsmission Krefeld,
10. die Diakoniestation Krefeld-West/Süd,
11. die Diakoniestation Krefeld-Ost.

### § 2

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 3

(1) Die unter § 1 genannten diakonischen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der diakonischen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

(1) Die Einrichtungen werden vom Evangelischen Gemeindeverband Krefeld nach Maßgabe von dessen Satzung geleitet.

(2) Die Vertretung im Rechtsverkehr obliegt dem Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

## § 5

(1) Für die diakonischen Einrichtungen unter § 1 Nummer 1-8 wird je ein Kuratorium gebildet.

Für die Einrichtung Nummer 9 (Evangelische Bahnhofsmision Krefeld) wird eine Beauftragte / ein Beauftragter bestellt.

Für die diakonischen Einrichtungen Nummer 10 und 11 wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet.

(2) Die Kuratorien bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes gewählt werden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Den Kuratorien gehören mindestens ein, höchstens jedoch drei Pfarrer an.

(3) Die Amtsdauer der Kuratorien bzw. der Beauftragten / des Beauftragten beträgt eine Wahlperiode der Presbyterien (4 Jahre). Die Amtsdauer endet mit der ersten Sitzung des neugewählten Kuratoriums. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jedes Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Artikel 116-125 über Einberufung, Beschlußfassung, Niederschriften usw. gelten sinngemäß.

## § 6

(1) Dem jeweiligen Kuratorium obliegen – unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes – die laufende Verwaltung und die Wirtschaftsführung der Einrichtungen. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte und Darlehensangelegenheiten. Die Kuratorien sind an die Weisung des Verbandsvorstandes gebunden.

(2) Die Einstellung von Mitarbeitern für die Einrichtungen wird dem jeweiligen Kuratorium übertragen. Dienstvertrag und Dienstanweisung werden rechtsverbindlich von zwei Mitgliedern des Kuratoriums unter Beidrückung des Dienstsiegels des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld unterzeichnet. Ausgenommen sind Anstellungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung ab Vergütungsgruppe V b BAT-KF und Vergütungsgruppe Kr. VII PVergO BAT-KF. Hier bleibt die Beschlußfassung dem Verbandsvorstand vorbehalten.

Für die Evangelische Bahnhofsmision Krefeld (§ 1 Nr. 9) liegt die Zuständigkeit beim Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

## § 7

Das Kuratorium überträgt die Leitung der jeweiligen diakonischen Einrichtung einer geeigneten Fachkraft.

## § 8

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der diakonischen Einrichtungen obliegen der Geschäftsstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

## § 9

Bei Auflösung oder Aufhebung der einzelnen diakonischen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Evangelischen Gemeindeverband Krefeld zu mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Diakonie zu verwenden.

## § 10

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Krefeld, den 16. Januar 1995

(Siegel)

Gemeindeverband Krefeld  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Februar 1995

(Siegel)  
Nr. 2571

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) in Remscheid

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid,  
Ev. Christuskirchengemeinde Remscheid,  
Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen,  
Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten,  
Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid,

folgende gemeinsame

Satzung  
für eine Diakoniestation (Sozialstation)

## § 1

#### Allgemeines

Das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lennep ist Träger der im Stadtgebiet Remscheid gebildeten Diakoniestation mit dem Namen:

„Diakoniestation Ev. Kirchengemeinden in Remscheid“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Remscheid.

Die Arbeit der Diakoniestation richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die beteiligten Kirchengemeinden ar-

beiten innerhalb der vom Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lennep getragenen Diakoniestation in einem Verbund zusammen.

## § 2

### Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages zunächst Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden, darüber hinaus andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigentzweckliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Der Evangelische Kirchenkreis Lennep sowie die beteiligten Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

### Vereinigte Versammlung

1. Die Leitung der Diakoniestation wird der Vereinigten Versammlung der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Diese besteht aus je zwei Presbyteriumsmitgliedern der Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen und je einem Presbyteriumsmitglied der anderen Kirchengemeinden sowie einem/einer Vertreter/Vertreterin des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Lennep.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Der/die Leiter/Leiterin der Diakoniestation sowie der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid wer-

den zu den Sitzungen der Vereinigten Versammlung zur Beratung hinzugezogen.

Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Kirchengemeinden angehören müssen.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung oder sein Stellvertreter gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid erledigt.

## § 5

### Aufgaben der Vereinigten Versammlung

Die Vereinigte Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes (gem. § 8 Abs. 1 und 2).
- b) Feststellung der Jahresrechnung.
- c) Anstellung und Kündigung des Leiters/der Leiterin der Station sowie der sonstigen nicht durch die Presbyterien anzustellenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- d) Vorschlags- und Beratungsrecht bei der Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gem. § 6 Abs. 1 der Satzung.
- e) Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation auch unter Wahrung der Interessen der Anstellungskirchengemeinden.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
- g) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation gem. § 6 Abs. 1, Erlaß von Dienstanweisungen für die sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gem. § 6 Abs. 2 der Satzung.
- h) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung, die von den Presbyterien zu genehmigen ist.
- k) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

## § 6

### Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

1. Die Pflege-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach folgendem Schlüssel zur Dienstleistung in der Diakoniestation abgestellt:
 

Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid:	1 Stelle
Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid:	1 Stelle
Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen:	2,5 Stellen

Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten: 1 Stelle  
 Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid: 2 Stellen  
 Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.

2. Anstellungsträger für den Leiter/die Leiterin der Diakoniestation sowie der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist die Diakoniestation.
3. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation gem. § 6 Abs. 1 erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf der Vereinigten Versammlung erlassen wird, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation gem. § 6 Abs. 2 erhalten die Dienstanweisung durch Beschluß der Vereinigten Versammlung.

### § 7

#### Leitung der Diakoniestation

1. Die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation wird einer geeigneten examinierten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in Seelsorge und in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie in Absprache mit den anderen Pflegekräften den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält insbesondere die notwendigen Kontakte zu den beteiligten Kirchengemeinden sowie den sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

### § 8

#### Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
  - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
  - b) Zuschüsse des Landes,
  - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
  - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
  - e) Zuschüsse der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder als Trägeranteil.
3. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung oder dessen Stellvertreter.

### § 9

#### Dauer des Verbundes

Der Verbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde kann den Verbund mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31. Dezember kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung in Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 18. November 1994

(Siegel) Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde  
Remscheid  
gez. Unterschriften

(Siegel) Ev. Christus-Kirchengemeinde  
Remscheid  
gez. Unterschriften

(Siegel) Ev. Kirchengemeinde  
Lüttringhausen  
gez. Unterschriften

(Siegel) Ev. Kirchengemeinde  
Remscheid-Hasten  
gez. Unterschriften

(Siegel) Ev. Stadtkirchengemeinde  
Remscheid  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 31. Januar 1995

(Siegel) Nr. 1860 Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung zur Änderung der Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel

Die Kreissynode St. Wendel hat auf ihrer Tagung am 4./5. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung zur Änderung der Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel

Die Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel vom 7. November 1993 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 11 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreissynode schafft die für die Durchführung der Arbeit auf der Kirchenkreisebene notwendigen hauptamtlichen u. / o. nebenamtlichen Fachpersonalstellen und richtet die Geschäftsstelle des Referates für Kinder- und Jugendarbeit in Form von Regionalbüros ein.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Baumholder, den 5. November 1994

(Siegel)

Kirchenkreis St. Wendel  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Februar 1995  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

### Nachwahl der Mitglieder der Kirchenleitung

Nr. 5087 Az. 11-3-1-1

Düsseldorf, 23. Februar 1995

Die Landessynode hat im Januar 1995 nachstehende Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 179 der Kirchenordnung berufen:

**Position 10:**

1. Stellvertreter: Superintendent Pfarrer Winfried **Oberlinger**, Hüllstraße 4, 55469 Simmern
2. Stellvertreter: Pfarrerin Ute **Kannemann**, Rheinfelder Straße 28, 46485 Wesel

**Position 11:**

1. Stellvertreter: Hausfrau Renate **Brunotte**, Im Grünen Winkel 8, 47279 Duisburg

**Position 13:**

1. Stellvertreter: Hausfrau Brigitte **Maibaum**, Haardthof 9, 54338 Schweich

Das Landeskirchenamt

### Zuschüsse aus dem Baustrukturausgleichsfonds für das Jahr 1995

Nr. 5694 Az. 14-10-6

Düsseldorf, 17. Februar 1995

Bedingt durch die schwierige finanzielle Lage konnten dem Baustrukturausgleichsfonds für das Jahr 1995 nur sehr geringe Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das hat zur Folge, daß Zuschüsse nur in geringem Maße in besonders dringenden Fällen an strukturschwache Kirchengemeinden gewährt werden können.

Anträge sind bis spätestens 30. März 1995 beim Landeskirchenamt einzureichen. Entsprechende Antragsformulare können fernmündlich angefordert (Telefon 02 11 / 45 62-368) werden.

Das Landeskirchenamt

### Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Nr. 4498 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 7. Februar 1995

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KAbI. 2/1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen, die im September 1995 als Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionar/Gemeindemissionarin nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 11. bis 16. September 1995 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

**Meldeschuß ist am 9. Juni 1995.**

Meldefomulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 45 62-374).

Das Landeskirchenamt

### Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 2849 Az. 13-2-6

Düsseldorf, 27. Januar 1995

Im Jahre 1995 finden wieder sieben Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen statt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

- |            |                                                                                                               |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagung I   | <b>25. 04. 1995</b><br>Krankenhaus Evangelisches Stift St. Martin,<br>Johannes-Müller-Straße 7, 56068 Koblenz |
| Tagung II  | <b>18. 05. 1995</b><br>Seniorenstift Adolphinum,<br>Obere Fuhr 42, 45136 Essen (Bergerhausen)                 |
| Tagung III | <b>27. 06. 1995</b><br>Ev. Gemeindehaus,<br>Kirchweg 20, 66123 Saarbrücken (Jägersfreude)                     |
| Tagung IV  | <b>07. 09. 1995</b><br>Stiftung Tannenhof,<br>Remscheider Straße 76, 42889 Remscheid                          |
| Tagung V   | <b>28. 09. 1995</b><br>Johanniter Krankenhaus,<br>Johanniter Straße 3-5, 53113 Bonn                           |
| Tagung VI  | <b>24. 10. 1995</b><br>Evangelisches Krankenhaus „Bethesda“,<br>Ludwig-Weber-Str. 15, 41061 Mönchengladbach   |
| Tagung VII | <b>09. 11. 1995</b><br>Evangelisches Krankenhaus Wesel,<br>Schermbecker Landstraße 88, 46485 Wesel            |

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung  
– Grundsätze, Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht –
2. Eingruppierung und Vergütung nach dem BAT-KF
3. Fragen aus der Praxis

Anmeldungen sind bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Das Landeskirchenamt

### Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen vom 20. – 25. Oktober 1995

Nr. 6198 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 22. Februar 1995

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **20. – 25. Oktober 1995** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **26. Mai 1995** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

#### b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum des Kirchenmusikwartes über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die **Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
  - 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
  - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **25. Oktober 1995** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **27. Oktober 1995** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Für die Anstellungsfreizeit ist entsprechend den Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen vom 17. November 1994 (KABl. S. 370) ein **Teilnehmerbeitrag von DM 30,-** zu zahlen. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der Mittleren Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Konfirmationsbescheinigung
- b) pfarramtliches Zeugnis
- c) ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Martina Basso am 22. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Bruckhausen.

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Diesing am 15. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Brüggen/Erft.

Pastor im Hilfsdienst Frieder Fischer am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußern.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Jetter am 22. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Jetter am 22. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Kapala am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Hoerstgen.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Kultepe am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Swisttal.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Lübén am 29. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Nohfelden.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Maus am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg.

Pastorin im Hilfsdienst Regina Meinhof am 8. Januar 1995 in der Friedenskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Martin Müller am 29. Januar 1995 in der Christus-Kirchengemeinde Neuss.

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Peekhaus am 5. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Prumbaum-Bidovsky am 22. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Rheinhausen.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Peter Reimann am 22. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Königswinter-Ittenbach.

Pastorin im Hilfsdienst Hanna Ritgen am 12. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Bornheim.

Pastorin im Hilfsdienst Hanna Verena Sauter am 12. Februar 1995 in der Kirchengemeinde Urdenbach.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Scheer am 29. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Seiger am 22. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal.

Pastorin im Hilfsdienst Monika Weinmann am 28. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Wahlschied-Holz.

Pastorin im Hilfsdienst Kristina Ziegenbalg am 14. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Burg.

Pastor im Hilfsdienst Achijah Zorn am 21. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheydt.

### Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Hanne Grates, Kirchengemeinde Wickenrodt, Kirchenkreis Birkenfeld, am 5. Februar 1995.

Predigthelfer Peter Hörchens, Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach, am 16. November 1994.

Predigthelfer Gerhard Jasinski, Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, Kirchenkreis Essen-Süd, am 21. Januar 1995.

Predigthelfer Dirk Pfeiffer, Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, am 29. Januar 1995.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Heike Steinert zur Pfarrerin des Kirchenkreises An der Agger (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 97.

Pastorin im Hilfsdienst Edeltraut Gohla zur Pfarrerin des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, (18. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 184.

Pfarrerin Ulrike Groß zur Pfarrerin des Kirchenkreises Duisburg-Nord (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pastorin im Sonderdienst Antje Reichow zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 228.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Borries zum Pfarrer der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 281.

Pfarrerin Ute Dallmeier und Pastor im Hilfsdienst Ulrich Meihner zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer des Evangelischen Gemeindeverbandes Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pastorin im Sonderdienst Marie Reyter zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Riehl, Kirchenkreis Köln-Mitte (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 348.

Pfarrer Dietrich Kamphenkel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pastorin im Hilfsdienst Irmgard Ann MacDonald zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 364.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Hübner-Möllmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 364.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Faustmann-Braun und Pastor Thomas Braun zum Pfarrer bzw. Pfarrerin der Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg, Kirchenkreis An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 441.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Vetter zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 467.

Pfarrerin Ulrike Rudolph-Koch zur Pfarrerin des Kirchenkreises Solingen (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 537.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Pastorin im Hilfsdienst Gertrud Sofia Csöff in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Christoph Deußen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe (Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth).

Kirchenverwaltungs-Amtmann Harald Dörner vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Herbert Gerlach vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 171.

Pastor im Hilfsdienst Gebhard von Grumbkow in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dellling eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Gundalin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Anstaltskirchengemeinde Bergische Diakonie Aprath eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Oberinspektor Joachim Harm zum Landeskirchen-Amtmann.

Pastor im Hilfsdienst Björn Heymer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrat Dr. Klaus Mattheß vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Studiendirektor i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Doris Packroff in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Christian Silbernagel in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Christiane Weil von der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

#### **Überführt:**

Oberstudienrat i. K. Dr. Klaus Mattheß vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in den Dienst der Kirchengemeinde Hilden (Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium) mit Wirkung vom 1. Februar 1995.

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrerin Heike Krasser, Kirchenkreis Wied (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 583.

Pfarrerin Britta Tembe, Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 178.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Roger Chao, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 370.

Pfarrerin Erika Heller, Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 300.

Pfarrer Reinhold Kunze, Kirchengemeinde Elberfeld-West (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 241.

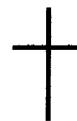
Pfarrer Botho Kurth, Kirchengemeinde Altenberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pfarrerin Ruth Peter, Kirchengemeinde Köln-Deutz, Kirchenkreis Köln-Mitte (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1995. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrerin Gunhild Slembeck, Kirchenkreis Wetzlar (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 573.

Pfarrer Hans-Martin Stüber, Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, mit Wirkung vom 1. Mai 1995. Gemeindeverzeichnis S. 546.

Pfarrer Martin Sylvester, Kirchengemeinde Kempen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1995. Gemeindeverzeichnis S. 388.



*Jesus spricht:*

*Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen.*

*Joh. 5, 24*

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Dr. phil. Joachim Göblau am 3. Januar 1995 in Bad Pyrmont, zuletzt Pfarrer in Oberhausen, geboren am 28. Oktober 1910 in Flämisschdorf/Schlesien, ordiniert am 15. November 1936 in Oberhausen.

Pfarrer i. R. Karl Friedrich Kischkel am 25. Dezember 1994 in Simmern/Hunsrück, zuletzt Pfarrer in Emmelshausen-Pfalzfeld, geboren am 25. April 1920 in Essen, ordiniert am 14. Dezember 1952 in Eitorf.

**Aufhebung einer Pfarrstelle:**

In der Kirchengemeinde **Langenberg**, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 14. Februar 1995 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gebroth-Winterburg**, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. April 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Besetzung kann nur im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) erfolgen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 441. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55516 Bad Kreuznach, zu richten.

Die Kirchenkreise **Ottweiler, Saarbrücken und Jölklingen** suchen für ihr gemeinsames Diakonisches Werk eine/einen Pfarrerin/Pfarrer. Das Diakonische Werk an der Saar arbeitet als Wohlfahrtsverband im Saarland in den Bereichen offene soziale Arbeit, Jugendberufshilfe, ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe, Familienbildung und Beratungsstellen. Es ist in Abteilungen strukturiert und hat zur Zeit etwa 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns eine theologische Fachkraft, die Erfahrungen und Engagement aus diakonisch-sozialer Arbeit und gute Kenntnisse kirchlicher Verwaltung und Finanzen einbringen kann. Die Diakoniefarlerin/der Diakoniefarrer ist Vorsitzende(r) der Geschäftsführung. Sie /Er trägt zusammen mit den beiden anderen Mitgliedern die Gesamtverantwortung für das Werk. Sie/Er ist darüber hinaus Abteilungsleiter/in der Abteilung „Gemeindliche Diakonie“. Zu ihren/seinen besonderen Aufgaben gehört die spitzenverbandliche Vertretung des Werkes gegenüber Bund, Land, Kommunen und anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Außerdem ist sie/er verantwortlich für die enge Zusammenarbeit des Werkes mit Kirchengemeinden, kirchlichen Gremien und Leitungsorganen. Dienort ist Saarbrücken. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Peter Krug, Saarbrücken, Telefon (06 81) 38 70 00. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Saarbrücken, – Haus der Kirche –, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ketzberg**, Kirchenkreis Solingen, ist sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde hat ca. 3.900 Gemeindeglieder und verfügt über 1,5 Pfarrstellen. Die halbe Pfarrstelle ist zur Zeit ebenfalls vakant und wird auf Vorschlag der Kirchenleitung besetzt. Die Gemeinde hat außer der Kirche noch eine weitere Predigtstätte. Es besteht ferner ein Kindergarten, ein weiterer wird ab Sommer 1995 in Betrieb genommen. Der Friedhof befindet sich in der Nähe der Kirche. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Ketzberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer E. Günther, Postfach 10 10 86, 42610 Solingen, zu richten.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde **Lintfort** sucht zum 1. Juli 1995 oder später eine(n) hauptamtliche(n) B-Kirchenmusiker(in). Der bisherige Stelleninhaber geht nach 40jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Unsere Gemeinde besteht aus fünf Bezirken mit 12.000 Gemeindegliedern. In der kirchenmusikalischen Arbeit sehen wir einen wichtigen Beitrag zur Verkündigung und zum Gemeindeaufbau. Zu den Aufgaben gehören: Orgeldienst in allen Predigtstätten und bei allen Amtshandlungen in Zusammenarbeit mit nebenamtlichen Organisten; Leitung der leistungsfähigen Kantorei (gottesdienstliches Singen, Konzerte) und des Posaunenchores; Aufbau von Kinder- und Jugendmusikarbeit; Ausbildung und Betreuung der nebenamtlichen Organisten. Für die Arbeit stehen dem/der Kirchenmusiker(in) zur Verfügung: in der Christuskirche (Stadtmitte) eine 2manualige Euleorgel (Baujahr 1984) mit 31 Register, mech. Spieltraktur mit 32 elektr. Setzer; in der Kreuzkirche (Ortsteil Geisbruch) eine 2manualige Stockmannorgel (1968) mit 23 Register, mech. Spieltraktur mit 8 elektr. Setzer; Klaviere in den Gemeindehäusern; Blasinstrumente; Übungs- und Unterrichtsinstrumente; guter Notenfundus. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die es versteht, das Engagement für das musikalische Erbe mit der Offenheit für moderne Formen der Kirchenmusik zu verbinden, und der/die Freude daran hat, Menschen zum Mitmachen zu motivieren und so der Gemeinde neue Impulse zu geben. Kamp-Lintfort ist eine Stadt von 40.000 Einwohnern; liegt am Rande des Ruhrgebietes und ist geprägt vom Kohlenbergbau. Alle Schularten befinden sich am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. April 1995 erbeten an das Presbyterium, z. Hd. Herrn Faltn, Ebertstraße 57, 47475 Kamp-Lintfort. Auskünfte erteilt Pfarrer Oelschlägel, Telefon (028 41) 88 30.

Wir, die acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes der Kirchengemeinde **Langenfeld** (ca. 18.000 Gemeindeglieder), suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) neue(n) Kollegin oder Kollegen. Wir wünschen uns jemanden möglichst mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung, die/der bereit ist, mit uns im Team zusammenzuarbeiten. Die freiwerdende Stelle ist mit Vergütungsgruppe Vc/Vb bewertet. Zu dem Aufgabenbereich gehört als Schwerpunkt Personalsachbearbeitung für ca. 110 Personalfälle sowie Vorbereitung der Sitzungen, Teilnahme daran und Erstellen der Protokolle des Personal- und Strukturausschusses; Ausführung der personalbezogenen Beschlüsse des Presbyteriums. Bei der Übernahme von weiteren Aufgaben werden die persönlichen Interessen und Kenntnisse unserer/unseres neuen Kollegin oder Kollegen berücksichtigt. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 40764 Langenfeld. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen unser Gemeindeamtsleiter, Herr Manz, unter der Telefonnummer: (0 21 73) 92 77-20.

Die jetzige Gemeindeamtsleiterin der Kirchengemeinde **Hückeswagen** tritt zum 31. Dezember 1995 in den Ruhestand. Schon jetzt suchen wir eine/n Leiter/in für unser Gemeindeamt zum 1. Juli 1995 oder später. Dem Bewerber / der Bewerberin soll eine angemessene Einarbeitungszeit ermöglicht werden. Die Stellenausschreibung richtet sich an evangelische Bewerber/innen, die mit allen in einer solchen Funktion zu erwartenden Tätigkeiten vertraut sind und im Rahmen ihres Aufgabebereiches selbständige Entscheidungen treffen können. Erste kirchliche Verwaltungsprüfung ist erwünscht, jedoch nicht Be-

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

dingung. Zu den Aufgaben gehören: alle beim Gemeindeamt vorkommenden Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten. Zur Unterstützung stehen derzeit drei Teilzeitkräfte mit unterschiedlicher Wochenarbeitszeit zur Verfügung. In der Datenverarbeitung sind die Systeme Easy-Finanz und Easy-G-Card in Gebrauch. Die Gemeinde hat 7.845 Glieder, drei Pfarrstellen, sechs Kindergartengruppen in drei Einrichtungen sowie mehrere hauptamtliche Mitarbeiter. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF je nach Qualifikation. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde, Kölner Straße 32, 42499 Hückeswagen. Telefonische Auskunft erteilt die jetzige Stelleninhaberin, Frau Somborn, unter der Rufnummer (0 21 92) 43 66.

#### **Stellengesuch:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für einen Kirchengemeinde-Amtmann im Wartestand einen Be-

schäftigungsauftrag im Bereich der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Oberhausen, Gladbach oder Moers. Der Beschäftigungsauftrag kann innerhalb einer Stelle – vertretungsweise –, oder auch außerhalb einer Stelle mit einem Beschäftigungsanteil von 50-75 v. H. wahrgenommen werden. Angebote werden erbeten an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7 in 40476 Düsseldorf.

#### **Angebot**

Orgelpositiv (Oberlinger 1972); 4 Register mit angehängtem Pedal (Gedackt 8', Rohrflöte 4', Prinzipal 2', Cimbelf 2f); Klaviaturnumfang: Manual chromatisch C-g<sup>'''</sup>, Pedal chromatisch C-d<sup>'</sup>; klanglich und optisch in gutem Zustand zu verkaufen. Preis 18.000,00 DM VHB. Anfragen: Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Emser Straße 23, 56076 Koblenz, Telefon (02 61) 7 60 61.